Landratsamt
Waldshut

Amt für Flurneuordnung
Untere Flurbereinigungsbehörde
Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen

Az.: 35-3308 B 05.04

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald)
Landkreis Waldshut

Vorläufige Anordnung vom 07.04.2025

1 Holzeinschlagsperre

Das Landratsamt Waldshut - Amt für Flurneuordnung - ordnet zur Sicherstellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die Holzbestände und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Übergangs von Besitz und Nutzung der neuen Grundstücke nach dem Flurbereinigungsplan nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) folgendes an:

1.1 Die Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) dürfen ab dem in Nr. 1.2 festgesetzten Zeitpunkt keine Holzeinschläge mehr vornehmen. Die Holzeinschlagsperre umfasst im Wesentlichen die gesamten Wald- und Gehölzflächen im Flurbereinigungsgebiet. Ausgenommen sind bestimmte größere zusammenhängende Waldeigentumsflächen.

Die betroffenen Flächen sind in der Karte zur Holzeinschlagsperre vom 07.04.2025 gelb markiert (Blatt 1 – Süd, Blatt 2 – Nord). Sie ist Bestandteil dieser Anordnung.

Eine Mehrfertigung dieser Karte liegt einen Monat lang - vom ersten Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl während der dort üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich kann die Vorläufige Anordnung mit der dazugehörigen Karte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3308) eingesehen werden.

1.2 **Die Holzeinschlagsperre wird verfügt für den Zeitraum vom 19.05.2025 bis zum 30.06.2027.**

1.3 Von der Holzeinschlagsperre sind ausgenommen:

- alle Waldgrundstücke, bei denen derzeit davon ausgegangen wird, dass sie nicht getauscht werden

- Bestände, die infolge forstaufsichtlicher Anordnung gemäß § 68 Landeswaldgesetz, z.B. wegen Borkenkäferbefall, abgeräumt werden müssen
- Weglinienholz, das im Zuge des Waldwegebaues vom Landratsamt Waldshut angewiesen wurde oder ggf. noch angewiesen wird
- Pflegemaßnahmen in Beständen (Kulturreinigung und Dickungspflege), die sich nicht wertmindernd auswirken
- unbedingt notwendige Aufräumarbeiten von Sturmschäden (hierbei Rücksprache mit dem Landratsamt Waldshut - Amt für Flurneuordnung).

1.4 Zulässige Holzeinschläge sind dem Landratsamt Waldshut - Kreisforstamt - bzw. den zuständigen Forstrevierleitern zur Aufnahme mitzuteilen.

1.5 In Härtefällen kann auf Antrag Befreiung von der Holzeinschlagsperre gewährt werden. Anträge sind an das Landratsamt Waldshut, Amt für Flurneuordnung, Buchbrunnenweg 18, 79713 Bad Säckingen, zu richten.

2 Hinweise

2.1 Die Holzeinschlagsperre kann vor dem 30.06.2027 aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG (u.a. endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke) oder die eines Waldnutzungstausches (Vorläufige Anordnung nach § 36 FlurbG) vorliegen oder wenn die Beteiligten mit Zustimmung des Landratsamtes Waldshut - Amt für Flurneuordnung - einen früheren Besitzübergang vereinbaren.

Sie muss verlängert werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen bis zum 30.06.2027 nicht vorliegen.

Sie kann in Ausnahmefällen für einzelne Grundstücke bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes verlängert werden.

2.2 Unabhängig von der Holzeinschlagsperre gilt weiterhin für alle Waldgrundstücke im Flurneuordnungsgebiet, dass Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung des Landratsamtes Waldshut - Amt für Flurneuordnung - bedürfen (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

2.3 Die Holzeinschlagsperre nach Nr. 1 kann gemäß § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchstabe b), 11 und 13 - 16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein Zwangsgeld bis zu 1000,- Euro festgesetzt werden.

2.4 Wer die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

2.5 Entgegen Ziffer 2.2 vorgenommene Holzeinschläge können außerdem nach § 154 Abs. 1 FlurbG mit einer Geldbuße geahndet werden, wenn sie den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen würden.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Waldshut, Kaiserstraße 110 in 79761 Waldshut-Tiengen eingelegt werden.

4 Begründung

Mit der Wertermittlung der Holzbestände der in die Flurbereinigung Görwihl-Strittmatt (Wald) einbezogenen Waldgrundstücke soll am 19.05.2025 begonnen werden.

Nach Festlegung der Mess- und Schätzteile sind umfangreiche örtliche Erhebungen als Grundlage der Wertermittlung für die Holzbestände erforderlich. Diese Grundlage sollte sich möglichst nicht ändern, da laufende Überprüfungen der Wertermittlungsergebnisse einen erheblichen Mehraufwand verursachen und den Fortgang des Verfahrens über Gebühr verzögern.

Da die ermittelten Holzbestandswerte später in den Flurbereinigungsplan übernommen werden, dürfen diese Werte im Hinblick auf einen geordneten Besitzübergang bis zur vorläufigen Besitzeinweisung bzw. bis zur Ausführungsanordnung nicht mehr durch Holzeinschläge auf den betroffenen Grundstücken geändert werden. Es ist daher sowohl im öffentlichen als auch im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten geboten, diese Holzeinschlagsperre zu verfügen.

gez.
W i e s t
(Leitender Vermessungsdirektor)